

Amtsgericht München

Az.: 112 C 19153/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] 3

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **VINQO Rechtsanwälte**, Bornberg 94, 42109 Wuppertal, Gz.: V-026345/25

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] 4

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] d

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
31.08.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.901,89 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.10.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 3.901,89 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten aus übergegangenem Recht Schadensersatz wegen behaupteter Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer Klage im Zusammenhang mit dem Diesel-Skandal.

Der Versicherungsnehmer erwarb am 09.05.2017 das streitgegenständliche Fahrzeug Audi Q7 3.0 TDI S-line zum Kaufpreis von 37.400 €. Der damalige km-Stand betrug 64.000 km. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor ausgestattet. Herstellerin des im Fahrzeug verbauten Motors (Euro 5) ist die Audi AG. Am 30.07.2020 veräußerte der Versicherungsnehmer das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Verkaufspreis von 18.000 €. Der km-Stand zum Zeitpunkt des Verkaufs betrug 136.000 km. In dem Fahrzeug ist ein VTDI-Motor des Typs EA 896 Gen 2 oder EA 897 verbaut.

Der Versicherungsnehmer [REDACTED] mandatierte die Beklagte um gerichtliche Ansprüche gegen die Audi AG geltend zu machen. Die Beklagte erhob sodann am 22.12.2020 Klage in dem Verfahren [REDACTED] vor dem Landgericht Augsburg. Nach der mündlichen Verhandlung am 25.06.2021 wies das Landgericht die Klage mit Urteil vom 16.07.2021 ab. Der Kostenfestsetzungsbeschluss erging am 31.08.2021.

Die Klägerin gewährte am 17.01.2020 unter der Schadennummer [REDACTED] Deckungszusage für die gerichtliche Interessenswahrnehmung. Im weiteren Verlauf leistete die Klägerin folgende Zahlungen: 28.01.2021 Einzahlung 723 Euro Gerichtskasse; 18.02.2021 1.683,85 Euro Vorschuss an die Beklagte; 04.10.2021 Zahlung von 1.495,04 Euro an Dritte / Gegner. Seitens der Beklagten wurde deren Schlussrechnung vom 06.03.2022 an die Klägerin übermittelt. Insgesamt zahlte die Klägerin somit saldiert 3.901,89 Euro.

In dem Verfahren vor dem Landgericht Augsburg beantragte die Beklagte wie folgt:

1 Die Beklagte wird verurteilt, einen in das Ermessen des Gerichts zu stellenden Schadensersatz in Höhe von mindestens 25 % des Kaufpreises des Fahrzeugs EUR 37.400,00 mindestens somit EUR 9.350,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

2 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von EUR 19.400,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins-satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs.

3 Die Beklagte wird verurteilt, Finanzierungskosten in Höhe von EUR 3.563,51 an die Klagepartei zu bezahlen.

Ausweislich des Tatbestandes des Urteils vom 25.06.2021 in dem Verfahren vor dem LG Augsburg  leistete die Beklagte folgenden Vortrag:

Die Klageseite behauptet im Wesentlichen, in dem streitgegenständlichen Fahrzeug sei ein Motor des Typs EA 897 verbaut, in dem mehrere unzulässige Abschaltseinrichtungen enthalten seien wie die Motoraufwärmfunktion und das sog. Thermofenster. Das streitgegenständliche Fahrzeug halte die vorgeschriebenen Grenzwerte nur auf dem Prüfstand und nicht im realen Fahrbetrieb ein. Es handele sich auch bei der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Software um eine unzulässige Abschaltseinrichtung iSv Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Beklagte hafte aus Deliktsrecht.

Die Klägerin meint, dass eine Rechtsverfolgung aussichtslos gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe aufgrund der seinerzeitigen Rechtsprechung des BGH festgestanden, dass einer Fahrzeugherstellerin ein sittenwidriges Verhalten gegenüber Käufern nicht vorzuwerfen sei und keine Erfolgsaussicht für einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV oder Art. 5 VO 715/2007/EG bestanden habe.

Die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung liege auch dann vor, wenn einer dem Versicherungsnehmer ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann. Dies sei ausweislich der Entscheidungsgründe des Urteils in dem Bezugsverfahren augenscheinlich der Fall gewesen. Wenn die Beklagte das Gegenteil behaupten will, sei die Klage nicht an einem Beratungs- und Aufklärungsfehler gescheitert, sondern an einer unzulänglichen Prozessführung.

Die Klägerin bestreitet zudem mit Nichtwissen, dass die Beklagte den Versicherungsnehmer zur seinerzeitigen BGH-Rechtsprechung überhaupt beraten habe.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.901,89 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.10.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet eine Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung. An eine Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung sei ein strenger Maßstab zu stellen. Es müsse ohne Zweifel feststehen, dass ein Anspruchsteller mit seinem Begehren nicht durchdringen könne. Die OLG-Rechtsprechung habe in vergleichbaren Fahrzeugen Ansprüche nach § 826 BGB bejaht. Hinsichtlich der Erfolgsaussichten zu § 823 Abs. 2 BGB sei zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Vorprozess (Juni 2021) bereits das durch das Landgericht Ravensburg initiierte Verfahren vor dem EuGH (Rs. C-100/21) anhängig gewesen.

Da die Erfolgsaussichten offen gewesen seien, würde es der Klägerin obliegen, nachzuweisen, dass sich der Versicherungsnehmer – trotz Deckungszusage und Fehlens einer Selbstbeteiligung – gegen die Erhebung der Klage entschieden hätte. Da die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos gewesen sei, könne sich die Klägerin nicht auf den Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens berufen.

Die Beklagte bestreitet den behaupteten Schaden als unschlüssig. Es sei völlig unklar, ob die behaupteten Zahlungen überhaupt das hiesige Bezugsverfahren betreffen, noch, wofür diese Kosten gezahlt worden sein sollen; im Ergebnis bleibe vollkommen unklar, wie sich der geforderte Betrag im Konkreten zusammensetzen soll; welche Kosten für welche Instanz aufgrund welcher Streitwertfestsetzung angefallen und an wen beglichen worden seien. Mit Nichtwissen werde jegliche behauptete Zahlung bestritten, die nicht die eigenen, an die Beklagte gezahlten Gebühren betreffe.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Unterstellte Ansprüche der Klägerin seien bereits mit Ablauf des Jahres 2024 verjährt. Der Vorprozess sei seit dem Jahr 2021 beendet. Mithin habe auch die Klägerin spätestens zu diesem Zeitpunkt Kenntnis (zumindest aber grob fahrlässige Unkenntnis) von der unterstellten Aussichtslosigkeit des Vorprozesses gehabt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens und zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen bis zur öffentlichen Sitzung vom 20.05.2026. In eine Beweisaufnahme wurde nicht eingetreten.

Entscheidungsgründe

A)

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Das Amtsgericht München ist gemäß § 1 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG, § 17 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist begründet. Die Beklagte legt eine Erfolgsaussicht des Bezugsverfahrens auf den Vortrag der Klageseite hin nicht substantiiert dar.

1.

Der BGH bejahte in dessen Urteil vom 25.05.2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 eine Herstellerhaftung aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Zusammenhang mit einer mit einem Motor des Typs EA 189 in einem VW verwendeten Software, die erkennt, ob ein Fahrzeug auf einem Prüfstand dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) unterzogen wird und in diesem Fall in den Abgasrückführungsmodus 1, einen Stickoxid (NOx)-optimierten Modus, schaltet. Legt die Beklagte daher in dem Bezugsverfahren dar, dass auch in dem streitgegenständlichen Pkw Audi, mit dem VTDI-Motor des Typs EA 896 Gen 2 oder EA 897 auf sittenwidrige Weise u.a. eine Prüfstandserkennungssoftware verbaut ist, legt dies eine seinerzeitige Erfolgsaussicht des Bezugsverfahrens grundsätzlich nahe.

Das Urteil des BGH vom 19.01.2021 - VI ZR 433/19, SVR 2021, 100 führt zu keiner gegenläufigen Sichtweise. Der BGH qualifizierte in diesem Urteil jedenfalls die unternehmerische Entscheidung, einen Fahrzeugtyp mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) auszustatten, nicht als sittenwidrig. Die Entscheidung des BGH in dessen Urteil vom 25.05.2020 zur Prüfstandserkennungssoftware bleibt hiervon jedoch unberührt.

2.

Vorliegend nimmt die Klägerin zur Darlegung einer anfänglichen Aussichtslosigkeit des Bezugsverfahrens auf das in dem Bezugsverfahren ergangene Urteil des Landgerichts Augsburg Bezug.

Die Beklagte behauptete ausweislich dessen zwar, dass auch in dem streitgegenständlichen PKW eine Prüfstandserkennungssoftware verbaut gewesen sei, jedoch lässt sich dem ergangenen Urteil nicht entnehmen, worauf die Beklagte diese Behauptung stützt, noch ist dem Tatbestand des Urteils ein schlüssiger streitiger Vortrag der Beklagten zu einem Sittenwidrigkeitsvorwurf zu entnehmen. Die Beklagte teilte ausweislich des Tatbestandes des Urteils des Bezugsverfahrens lediglich mit, dass die Herstellerin aus Deliktsrecht hafte. In den Entscheidungsgründen ist sodann eine fehlende Substantiierung des Vortrages der Beklagten im Bezugsverfahren festgestellt.

3.

Auf diesen Vortrag der klagenden Rechtsschutzversicherung erfolgt durch die Beklagte in hiesigem Prozess keine substantiierte Erwiderung. Es obliegt der Beklagten nach allgemeinen Grundsätzen darzulegen, weswegen sie den Vorprozess tatsächlich in erfolgversprechender Weise geführt hat und hierfür von der Klägerin auch bezahlt worden ist. Dem kommt die Beklagte vorliegend allerdings nicht nach: Zwar führt die Beklagten in rechtlicher Hinsicht ergangene obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung chronologisch an, verkennet jedoch, dass für die Entscheidung zunächst maßgeblich der tatsächlich erfolgte Tatsachenvortrag im Bezugsverfahren ist. Dem Gericht ist folglich nicht bekannt, ob und wie die Beklagte im Bezugsverfahren einen Sittenwidrigkeitsvorwurf tatsächlich behauptete. Ohne Vortrag eines Mindestmaßes an Anhaltspunkten für eine sittenwidrig verbaute prüfstandsbezogene Abschaltseinrichtung, ist ein Bezugsverfahren im konkreten Einzelfall jedoch aussichtslos. Ebenso ist dem Gericht nicht bekannt, ob und wie die Beklagte im Bezugsverfahren bereits einen Fahrlässigkeitsvorwurf im Zusammenhang mit einem Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV oder Art. 5 VO 715/2007/EG behauptet hatte. In der Zwischenzeit erfolgte Änderungen in der Rechtsprechung machen eine Substantiierung eines seinerzeit erfolgten Tatsachenvortrages nicht entbehrlich.

Nachdem die Klägerin deren Behauptung einer anfänglichen Aussichtslosigkeit im Wege der Ausführungen des Urteils des Bezugsverfahrens substantiiert und zum zentralen Gegenstand dieses Prozesses macht, musste sich der in der zivilrechtlichen Prozessführung erfahrenden Beklagten nach den in jedem Zivilverfahren geltenden Grundsätzen des § 138 Abs. 2 ZPO gleichsam aufdrängen, dass ein substantiiertes Bestreiten ebenso ein Eingehen auf den tatsächlich erfolgten Sachvortrag im Bezugsverfahren erforderlich macht, bspw. im Wege der Vorlage der im Bezugsverfahren eingereichten Klageschrift. Abstrakte Rechtsausführungen versetzen das Gericht allerdings nicht in die Lage den tatsächlichen Streitstand des Bezugsverfahrens nachvollziehen zu

können.

4.

Auch kann die Beklagte die von der Klägerin angeführten Schadenspositionen nach § 138 Abs. 1, 4 ZPO nicht bestreiten bzw. bestreitet diese nicht substantiiert. Die Streitwertfestsetzung in Höhe von 10.000 Euro ist der Beklagten aus dem Urteil des Bezugsverfahrens bekannt. Die Beklagte hat das Bezugsverfahren geführt und der Klägerin am 06.03.2022 eine Abschlusskostennote in Höhe von 1.683,85 Euro basierend auf einem Streitwert von 10.000 Euro zukommen lassen. Die Beklagte hat ebenso den Kostenfestsetzungsantrag vom 31.08.2021 erhalten. Die Beklagte hat keinen Grund vorgetragen, weswegen eine Zahlung der darin ausgewiesenen 1.484,49 Euro an die Gegenseite des Bezugsverfahrens nicht erfolgt sein soll. Auch nennt die Beklagte keinen Grund weswegen eine Zahlung an die Gerichtskasse in Höhe von 723 Euro, ohne die das Bezugsverfahren nicht hätte geführt werden können, nicht erfolgt sein sollte.

5.

Eine Verjährung der Regressforderung der Klägerin nach §§ 214 Abs. 1, 194 ff. BGB ist nicht eingetreten. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten endete nicht vor Übersendung der Schlussrechnung durch die Beklagte am 06.03.2022 und dem sich hieraus ergebenden Honorarverlangen der Beklagten. Weshalb der Wissensvertreter in der Regressabteilung der Klägerin (Grüneberg, BGB, § 199 Rn. 25) gleichwohl nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB früher in eine Verfolgung der Regressansprüche hätte eintreten müssen, legt die Beklagte überdies nicht dar.

Die Klageschrift ging am 31.12.2025 bei Gericht ein und wurde im Rahmen des § 167 ZPO in nicht erheblichem zeitlichen Abstand vom Fristablauf am 05.02.2026 zugestellt.

B)

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

C)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

D)

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

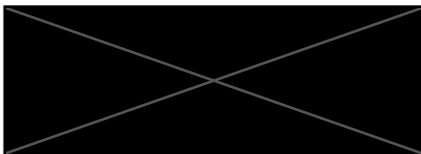
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

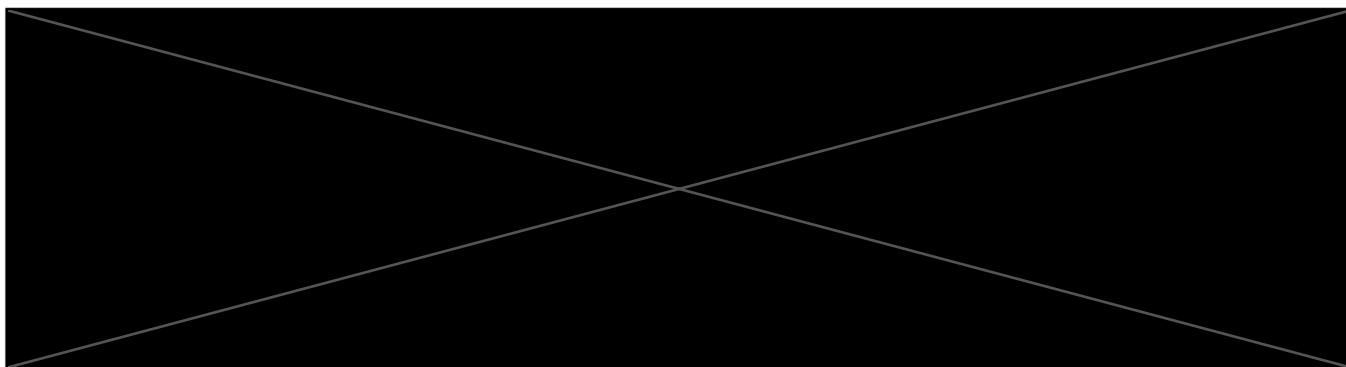
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.





Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 01.09.2026

